

Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Stand 01.07.2018)

A Allgemeines, Anwendungsbereich

- Die nachstehend aufgeführten Vertragsbedingungen gelten für alle Kauf-, Tausch-, Dienst-, Werklieferungs-, Werk- und ähnliche Verträge, die wir mit den Abnehmern unserer Waren oder sonstigen Leistungen abschließen oder abzuschließen beabsichtigen, seien sie Verbraucher oder Unternehmer (im Folgenden: „Abnehmer“). Diese Bedingungen liegen somit allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde und gelten für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung. Davon abweichende Vertragsbedingungen binden uns nur, soweit wir sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben oder soweit sie zwingendem Recht entsprechen.
- Unter einem „Verbraucher“ im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person zu verstehen, die ein Rechtsgeschäft mit uns zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- Ein „Unternehmer“ ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine juristische Personengesellschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen, öffentlich-rechtlichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

B Angebot und Vertragsabschluss

Unsere schriftlichen Angebote sind hinsichtlich Preis, Liefertermin und sonstigem Inhalt freibleibend. Uns gegenüber erteilte Aufträge sind von uns erst angenommen, wenn und soweit wir sie ausführen oder innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen schriftlich bestätigen.

C Lieferung

- Mit Erteilen eines Auftrages verpflichtet sich der Abnehmer, die bestellte Ware oder sonstige Leistung abzunehmen. Kommt der Abnehmer nach den gesetzlichen Voraussetzungen in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen, es sei denn, der Abnehmer hat den Annahmeverzug nicht zu vertreten.
- Teillieferungen sind zulässig. Wir behalten uns vor, bei technischen Artikeln nach Stand der Technik im Lieferzeitpunkt, bei den angepassten Artikeln die üblichen Fabrikationseinheiten, bei abgezahlten Artikeln die handelsüblichen Verpackungseinheiten zu liefern.
- Die angegebenen Lieferfristen sind circa-Fristen, sofern sie von uns nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- Verhindern höhere Gewalt, Arbeitskampfmassnahmen wie Streik oder Aussperrung oder deren Auswirkungen oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, die Erfüllung der Lieferpflicht, verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Abnehmer unverzüglich mitgeteilt. Ist uns oder dem Abnehmer auf Grund der Lieferverzögerung die Erfüllung des Vertrages unzumutbar, steht der benachteiligten Partei ein Rücktrittsrecht zu. Dies gilt insbesondere dann, wenn entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten führen. Etwaige Schadensersatzforderungen des Abnehmers bestimmen sich nach den Regelungen im Abschnitt I.
- Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt gegenüber kaufmännischen Abnehmern vorbehalten.

D Versand und Verpackung

- Der Versand der Ware (auch etwaiger Rücksendungen) erfolgt auf Kosten und Gefahr des Abnehmers, sofern er Unternehmer gem. § 14 BGB ist. Das gilt auch dann, wenn wir die Ware mit eigenen Fahrzeugen zustellen. In dem Falle sind wir berechtigt, Zufuhrkosten bis zur Höhe der Gebühren, die bei der Wahl einer anderen Versandart entstehen würden, zu berechnen.
- Soweit der Abnehmer nichts anderes bestimmt, steht die Versandart in unserem Ermessen. Wir behalten uns das Recht vor, den Versand nicht vom Erfüllungsort im Sinne des Abschnitts K, sondern von einem anderen Ort innerhalb Deutschlands unserer Wahl vorzunehmen.
- Die Verpackung wird (zu Selbstkosten) gesondert berechnet. Für Verpackungen, die auf der Rechnung als „rücksendungsfähig“ bezeichnet werden, vergüten wir 2/3 des berechneten Wertes, wenn sie innerhalb eines Monats frei Haus zurückgesandt werden.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit deren Übergabe auf den Abnehmer über. Bei Versendung der Sache an einen Unternehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer über, wenn die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder wenn die Ware zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.

E Preise

- Die Preise sind freibleibend und verstehen sich in Euro soweit nicht eine abweichende Währung ausgewiesen ist. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt, ist in unseren Notierungen die Mehrwertsteuer nicht enthalten; sie wird zusätzlich berechnet.
- Ist der Abnehmer Unternehmer, haben wir im Fall von wesentlichen Änderungen auftragsbezogener Kostenfaktoren (z.B. Vormaterialien, Löhne, Energie), das Recht, die vereinbarten Preise angemessen und nach billigem Ermessen zu erhöhen. Die Erhöhung der Preise erfolgt schriftlich. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises, so steht dem Abnehmer ein außerordentliches und fristloses Kündigungsrecht hinsichtlich der betroffenen Produkte zu. Dieses muss innerhalb von 2 Wochen gegenüber uns – ab Zugang der Information über die Preiserhöhung – ausgedeutet werden.

F Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Befriedigung unserer sämtlichen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentum an allen gelieferten Waren vor. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Abnehmer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Wechsel und Schecks führen erst durch ihre Einlösung zur Befriedigung.
- Dem Abnehmer ist die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Die Gestattung ist widerruflich. Die Weiterveräußerung darf nur gegen Vorauskasse bzw. Barzahlung oder Eigentumsvorbehalt erfolgen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere unsere Rechte beeinträchtigenden Verfügungen sind dem Abnehmer nicht gestattet. Der Abnehmer tritt hiermit alle ihm aus einer Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der Ware jetzt oder später zustehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags der von ihm geschuldeten Kaufpreisleistung einschließlich Umsatzsteuer, unabhängig davon ob die Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiter- verkauft worden sind, sicherheitshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Abnehmer ist jedoch ermächtigt, die an uns abgetretene Forderung solange selbst einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Auf Verlangen hat er jederzeit eine Aufstellung der auf uns übertragenen Forderungen einzusenden und den Schuldner vor der Abtretung zu benachrichtigen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an uns abzuführen, solange uns fällige Forderungen gegen den Abnehmer zustehen.
- Im Falle der Verarbeitung unserer Ware oder deren Verbindung mit anderen Erzeugnissen, erwerben wir an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen Miteigentum, das der Abnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns verwahrt. Unser Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Bruchteil, der dem Rechnungsbetrag unserer Ware im Verhältnis zum Wert des entstandenen Gegenstandes entspricht. Für die Weiterveräußerung gilt Ziffer 2 entsprechend; die aus Weiterveräußerung oder sonstigem Rechtsgrund entstehende Forderung wird schon jetzt in Höhe des eben genannten Bruchteils an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Der Abnehmer hat auf Verlangen seinen Schuldner über die Abtretung zu informieren und uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandeln.
- Übersteigt die Sicherung nach Ziffer 1 – 3 unsere Forderung um mehr als 15%, so kann der Abnehmer hinsichtlich des überschüssigen Betrags eine Freigabe von Sicherungsgegenständen verlangen.
- Jeden Zugriff eines Dritten auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, die daraus hergestellten Gegenstände oder auf die an uns abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- Die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und aus dessen vorstehend genannten Sonderformen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventual-Verbindlichkeiten, die wir für die Lieferung der jeweiligen Ware oder Waren im Interesse des Abnehmers eingegangen sind, fort.

G Untersuchungs- und Rügeobliegenheit für Kaufleute, Sachmängelhaftung

- Ist der Abnehmer Kaufmann, muss er die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf seine Kosten untersuchen und etwaig erkennbare Mängel (inkl. Falschlieferungen oder Minderungen) uns unverzüglich, spätestens nach einer Ausschlussfrist von drei Tagen ab Entdeckung, schriftlich anzeigen. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens nach einer Ausschlussfrist von drei Tagen nach Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Die vorstehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten finden auch Anwendung bei Werk- oder Werklieferungsverträgen.
- Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder Ansprüche auf Mängelbeseitigung sind bei uns geltend zu machen. Transportschäden oder Fehlmengen sind durch Vermerk auf dem Frachtbrief von Bahn, Post, Spediteur oder Fuhrunternehmer zu bescheinigen. Unternehmer haben die beanstandete Ware stets frachtfrei einzusenden. Mitgelieferte Pack- und Kontrollzettel sowie Rechnungs- und Lieferscheinkopien sind beizufügen.
- Jegliche Mängelansprüche des Abnehmers verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Ausgenommen hiervon sind Mängel an Bauwerken oder Sachen an Bauwerken (§ 438 Nr. 2 BGB) oder werkvertraglichen Baumängeln (§ 634 a Nr. 2 BGB), die innerhalb von drei Jahren nach Gefahrenübergang verjähren. Die vorstehende verkürzte Verjährungsfrist sowie der Haftungsausschluss gelten nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einen Mangel der verkauften Sache oder der Verletzung einer Nacherfüllungspflicht zurückzuführen sind. Die Regelungen über den Unternehmerrückgriff (§§ 478 und 445b BGB) bleiben hiervon unberührt.
- Die Ansprüche auf Sachmängelhaftung des Abnehmers sind vorrangig auf einen Nacherfüllungsanspruch, d.h. Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch (bei Werkverträgen: Neuerstellung des Werkes) beschränkt. Sofern der Abnehmer Unternehmer ist und auch immer dann, wenn ein Werkvertrag vorliegt, haben wir das Wahlrecht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung (bei Vorliegen eines Werkvertrags: Neuerstellung des Werks). Bei Fehlschlagen oder Unmöglichkeit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Abnehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- Im Fall der Nachbesserung tragen wir die zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Gegenüber Unternehmern gilt dies nur, soweit sich die Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Die durch diese Verbringung zusätzlich entstandenen Kosten trägt der Abnehmer, sofern er Unternehmer ist.
- Für Kaufverträge, aber nicht für Werkverträge, gilt die nachstehende Regelung im Hinblick auf Aus- und Einbaukosten: Ist die Sache mangelhaft und hat der Abnehmer die Sache ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, so können wir, wenn wir auf Nacherfüllung in Anspruch genommen werden, innerhalb angemessener Frist wählen, ob wir dem Abnehmer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ersatzsache (Arbeiten) erstatten oder aber stattdessen diese Arbeiten auf eigene Kosten selbst durchführen oder durchführen lassen (Selbstvornahme). Übern wir dieses Wahlrecht nicht innerhalb angemessener Frist aus, erlischt es. Entscheiden wir uns für Selbstvornahme, kann uns der Abnehmer eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Abnehmer berechtigt, die Arbeiten selbst durchführen oder durchführen zu lassen. In diesem Fall erlischt unser Recht zur Selbstvornahme und der Abnehmer kann diese Arbeiten auf unsere Kosten (mit nachstehenden Einschränkungen) durchführen. Unser Recht, die Art der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 4 BGB wegen Unverhältnismäßigkeit abzulehnen, bleibt unberührt. Führt der Abnehmer die Arbeiten selbst durch oder beauftragt er zu diesem Zweck einen Auftragnehmer, hat er zu beachten, dass er nur einen Anspruch auf Ersatz der „erforderlichen“ Aufwendungen hat. Er hat daher die Kosten im Eigeninteresse möglichst gering zu halten und nach einer kostengünstigen Lösung zu suchen. Will der Abnehmer für die Durchführung der Arbeiten einen Auftragnehmer beauftragen, hat er zunächst uns die Möglichkeit zu geben, ihm einen geeigneten und günstigen Werkunternehmer zu empfehlen, bevor er den Auftrag erteilt. Diese Pflicht zur Nachfrage gilt nicht, wenn die zu erwartenden Kosten bei unter EUR 250 liegen.
- Die Sachmängelhaftung erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird. Dies gilt jedoch nur, wenn der Schaden im ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn ein Mangel auf fehlerhafter Montage (trotz insoweit richtiger Montageanleitung) beruht, d.h. gesetzliche oder von uns bzw. unseren Zulieferern erlassene Einbau- und Behandlungsvorschriften nicht befolgt werden oder der Einbau bzw. die Montage nicht fachkundig durchgeführt wurde. Die fachkundige Durchführung hat der Abnehmer darzulegen und zu beweisen.
- Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich nach I.

H Rückgabe

Ordnungsgemäß bestellte, gelieferte und mangelfreie Ware wird grundsätzlich nicht zurückgenommen, sofern dem Abnehmer kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Im Ausnahmefall, der unserer ausdrücklichen Zustimmung bedarf, kann Ware nur innerhalb von 5 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zurückgenommen werden. Ist dies der Fall und befindet sich die Ware in einwandfreier, verkaufsfähiger Zustand und in Originalverpackung, wird eine Gutschrift in nach billigem Ermessen von uns bestimmter Höhe erteilt. Als pauschalen Abzug berechnen wir mindestens 10% des Nettowertes der Ware als Wiedereinlagerungsgebühren. Weitergehende Abzüge wegen etwaiger Wertminderung der Ware behalten wir uns vor. Als Artikelpaket oder Gebinde erworbene Ware ist, soweit wir der Rückgabe zustimmen, ausschließlich im vollständigen Umfang als Paket oder Gebinde rücknahmefähig. Einzelartikel aus Paket- oder Gebindelieferungen werden generell nicht zurückgenommen.

I Haftung

- Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns und unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgeldhefen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Abnehmer regelmäßig vertrauen darf.
- Die Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des vertragsypischen, vorhersehbaren Schadens, sofern nicht Vorsatz vorliegt.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsrecht oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- Aufwendungsersatzansprüche des Abnehmers nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.

J Zahlungen

- Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung und setzt grundsätzlich voraus, dass der Rechnungsbetrag € 100,- überschreitet. Ein Skontoabzug darf nur innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zurückgenommen werden. Im Falle des Skontoabzuges bei Rechnungen ist bei der Verrechnung von Gutschriften das Skonto zurückzurechnen. Von der Skontierung ausgenommen sind grundsätzlich Transportkosten und -pauschalen, Dienstleistungen, Reparaturen und Barverkäufe.
- Bei Überschreiten der Zahlungsfrist berechnen wir bei Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten und bei Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten jeweils über dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank. Bei Unternehmern fallen bei Verzug zudem pauschale Mahnkosten in Höhe von EUR 40,- an. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche wird dadurch nicht berührt.
- Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber, erstere nur nach Vereinbarung herein. Wechselkosten und Diskontospesen nach den Sätzen der Privatbanken gehen zu Lasten des Abnehmers.
- Kommt der Abnehmer mit einer Zahlung in Verzug oder verschlechtert sich seine Vermögenslage nach Vertragsschluss wesentlich, so werden alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch im Falle einer Stundung, zur unverzüglichen Barzahlung fällig; dies gilt auch dann, wenn wir Wechsel oder Schecks hereingenommen haben. Einwendungen und Einreden des Abnehmers bleiben - mit Ausnahme der Einwendung der Vereinbarung eines späteren Fälligkeitszeitpunkts - unberührt. Außerdem sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherleistung zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Abnehmer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für Gegenansprüche des Abnehmers, die sich unmittelbar auf Mängelbeseitigung oder Rückabwicklung - wegen eines von uns im Wege der Nacherfüllung nicht behobenen oder zu behobenden Mangels - richten und auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Zahlungsanspruch beruhen.
- Erfolgen die Zahlungen durch Einzug über SEPA Basis-Lastschriften oder SEPA Firmen-Lastschriften, so wird zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs die grundsätzliche Frist von 14 Tagen für die Information des Zahlungspflichtigen vor Einzug auf einen Tag vor Belastung verkürzt.

K Erfüllungsort, Gerichtsstand / Schiedsgericht, Rechtswahl, Datenschutz

- Erfüllungsort ist Hannover.
- Hat der Abnehmer seinen Sitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum, gilt Folgendes: Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hannover, falls der Abnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristisches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
- Hat der Abnehmer seinen Sitz dagegen außerhalb von EU und Europäischem Wirtschaftsraum, ist das Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ausschließlich für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträgen zuständig und entscheidet endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Die Beklagte ist zur Widerklage vor dem Schiedsgericht berechtigt. Schiedsort und Verhandlungsort ist Hannover, Verfahrenssprache Deutsch. Das Verfahren und insbesondere die Beweisaufnahme erfolgen nach den Regeln des Regulativs des Schiedsgerichts der DIS und den Regeln des 10. Buchs der Zivilprozessordnung. Verfahrensgrundsätze des common law, wie etwa insbesondere zur Vorlage von Unterlagen (sog. document production) finden keine direkte oder entsprechende Anwendung.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- Die Durchführung des Datenschutzes unterliegt den aktuellen gesetzlichen Anforderungen. Nähere Informationen hierzu sind unserer Rubrik Datenschutz auf unserer Internetseite www.heil-und-sohn.de zu entnehmen.